Bebauungsplan Nr. 3 „Eckenhagen-Fehlberg“ 1. Ergänzung

Artenschutzprüfung der Stufe I

Bearbeitung:

TARI-KIRSCH • PLANUNGSDIENSTE
Dortmund

Bebauungsplan Nr. 3 „Eckenhagen-Fehlberg“ 1. Ergänzung

Artenschutzprüfung Stufe I

Bearbeitung:

TARI-KIRSCH • PLANUNGSDIENSTE

Dipl. Geogr. Bettina Tari-Kirsch
Herner Straße 2
44139 Dortmund

Fon: 0231/70 09 50 6
Mail: tk@tk-planungsdienste.de
Net: www.tk-planungsdienste.de

Dortmund, März 2022/angepasst 18.03.2026

INHALTSVERZEICHNIS

1 EINLEITUNG, AUFGABENSTELLUNG 5

2 BESCHREIBUNG DES PLANGEBIETES UND DES UNTERSUCHUNGSGEBIETES . 7

2.1 Räumliche Einordnung der Lebensraumstrukturen 7

2.2 Ergebnis der Ortsbegehung 8

3 RECHTLICHE GRUNDLAGEN 13

3.1 Gesetzliche Grundlagen 13

3.2 Planerische Vorgaben 15

4 BESCHREIBUNG DES VORHABENS 16

4.1 Technische Beschreibung 16

4.2 Ermittlung der relevanten Wirkfaktoren und potenzielle Auswirkungen 17

4.2.1 Vorbelastungen 17

4.2.2 Beurteilung der Wirkfaktoren und potenziellen Auswirkungen 18

5 POTENZIELL BETROFFENE ARTEN 19

5.1 Planungsrelevante Säugetiere 25

5.1.1 Fledermäuse 25

5.1.2 Nagetiere 26

5.2 Planungsrelevante Vogelarten 26

5.2.1 Brutvögel 27

5.2.2 Nahrungsgäste 31

5.3 Rastvögel und Überwinterungsgäste 32

5.4 Sonstige, nicht planungsrelevante europäische Vogelarten 32

6 ZUSAMMENFASSUNG DER ARTENSCHUTZRECHTLICHEN BEURTEILUNG 33

7 QUELLENVERZEICHNIS 38

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Plangebiet und Untersuchungsgebiet 6
Abbildung 2: Plangebiet im Luftbild 8
Abbildung 3: Ziergehölze im Bereich der geplanten Zufahrt. 9
Abbildung 4: Fichtenhecke am östlichen Nachbargrundstück. 9
Abbildung 5: Intensivwiese im Plangebiet. 10
Abbildung 6: Schlehengehölz am Waldrand. 11
Abbildung 7: Spielfläche (Versteck) im Waldrand. 12
Abbildung 8: Eiche (Horstbaum). Blick in Richtung Nordosten zum Plangebiet. 12
Abbildung 9: Horst in Eiche, Detailansicht. 13
Abbildung 10: Änderungsbereich, Auszug aus dem B-Plan 16

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Planungsrelevante Arten für Quadrant 1 im Messtischblatt 5012 Reichshof und sonstige Hinweise 21
Tabelle 2: Beurteilung der Betroffenheit der Arten und des Erfordernisses für eine Artenschutzprüfung der Stufe II 34

Anhangsverzeichnis

Anhang 1: A) Protokoll einer Artenschutzprüfung, zusammenfassende Angaben zum Plan / Vorhaben 41

1 EINLEITUNG, AUFGABENSTELLUNG

Der Grundstückseigentümer plant für das Grundstück Fl. St. Nr. 2225, Gemarkung Eckenhagen, Flur 23 nordwestlich der vorhanden Erschließungsstraße „Auf der Ley“ die bauliche Entwicklung dieses Grundstückes zur Errichtung eines Wohnhauses. In Bezug auf die Erschließung wurde noch ein Teilbereich des Flurstückes 2226 mit in den Geltungsbereich eingezogen. Diese Flächen sind bereits als Zufahrt grundbuchlich gesichert.

Die Baufläche sollen hierbei auf heutige Anforderungen moderner Baugebiete abgestimmt werden.

Der Bau-, Planungs-, Verkehrs- und Umweltausschusses der Gemeinde Reichshof hat auf Grundlage des § 2 Abs. 1 BauGB den Aufstellungsbeschluss zum Bebauungsplan Nr. 3 „Eckenhagen-Fehlberg“, 1. Ergänzung gefasst und die Verwaltung beauftragt, das Planverfahren im Normalverfahren durchzuführen.

Der neue Bebauungsplan grenzt nordwestlich an den rechtskräftigen Bebauungsplan an und bildet die logische Fortsetzung dieses Planes aus. Die Neuplanung soll sich an den Festsetzungen des B-Planes Nr. 3 orientieren.

Mit diesem Bebauungsplan werden die Wohnbedürfnisse der Bevölkerung, insbesondere auch von Familien mit Kindern, berücksichtigt, indem 1 Baugrundstück zur Errichtung eines Wohnhauses planungsrechtlich abgesichert werden. Es ist eine umwelt- und klimafreundliche Planung in direkter Nähe zum vorhandenen Baugebiet angestrebt.

In diesem Zusammenhang wird eine Artenschutzprüfung der Stufe I erforderlich. Um die Belange des Artenschutzes in den Planungsprozess einzubringen, wird für die Artenschutzprüfung I entsprechend der Landesvorgaben des Runderlasses des Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz NRW vom 06.06.2016 (VV-Artenschutz) festgestellt, ob die artenschutzrechtlichen Vorschriften des § 44 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetzes mit der Verwirklichung des Vorhabens betroffen sein könnten.

In dem vorliegenden Gutachten wird daher überschlägig untersucht, ob Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG durch die Realisierung des Vorhabens verwirklicht werden bzw. ob eine weitergehende Artenschutzprüfung der Stufe II erforderlich wird.

Im Rahmen einer Artenschutzprüfung sind gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG die Tier- und Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-RL und Europäische Vogelarten zu betrachten. Das LANUV hat für Nordrhein-Westfalen eine naturschutzfachlich begründete Liste der so genannten „planungsrelevanten Tier- und Pflanzenarten“ zusammengestellt, die bei der artenschutzrechtlichen Prüfung im Sinne einer Art-für-Art-Betrachtung einzeln zu bearbeiten sind (MKULNV 2016). Das Untersuchungsgebiet umfasst gem. MKULNV (2017) einen Umkreis von 300 m um das Plangebiet (s. Abb. 1).

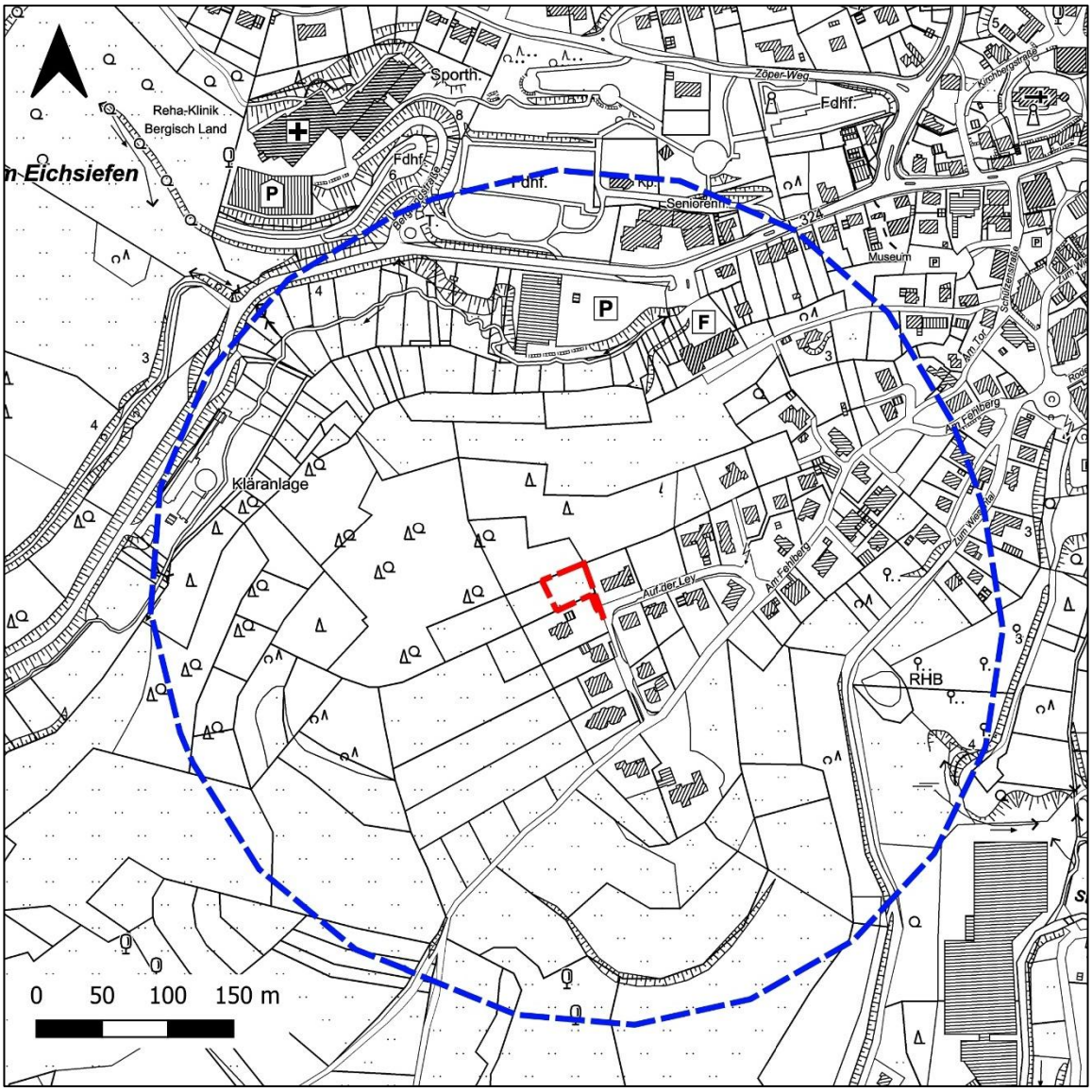

Plangebiet = Rote Strichlinie, Untersuchungsgebiet = Blaue Strichlinie, Quelle: Geodaten.NRW (2022), bearbeitet

Abbildung 1: Plangebiet und Untersuchungsgebiet

Zunächst werden das Plangebiet und das Untersuchungsgebiet im Bestand in Kapitel 2 beschrieben. In Kapitel 3 werden die rechtlichen Grundlagen und relevanten Begriffsbestimmungen dargestellt, auf denen die Artenschutzprüfung begründet ist. Dann werden alle relevanten Wirkfaktoren und potenziellen Auswirkungen ermittelt, die im Hinblick auf das Vorhaben auftreten könnten (Kap. 4).

Es werden mögliche Wirkfaktoren und potenzielle Auswirkungen im Rahmen der artspezifischen Empfindlichkeiten in Kapitel 5 abgegrenzt und geprüft, ob ein Verbotstatbestand gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG verwirklicht wird.

Die für die Betrachtung relevanten Tier- und Pflanzenarten ergeben sich aus der Abfrage des Messtischblattes MTB 5012, 1. Quadrant Reichshof vom März 2022 nach den Lebensraumtypen im Untersuchungsgebiet, dem Landschaftsinformationssystem, dem Fundortkataster des LANUV, den Auskünften der Unteren Naturschutzbehörde im Oberbergischen Kreis, der Biologischen Station Oberberg, des NABU Kreisverband Oberberg sowie aus der Ortsbegehung am 10.03.2022.

Die betrachteten Arten sind in Kapitel 5, Tabelle 1, Seite 23, aufgelistet. Die Ermittlung und Bewertung möglicher Beeinträchtigungen erfolgen verbal-argumentativ. In der zusammenfassenden Darstellung der artenschutzfachlichen Beurteilung werden die wesentlichen Prüfergebnisse für die Arten aufgelistet (Kap. 6).

2 BESCHREIBUNG DES PLANGEBIETES UND DES UNTERSUCHUNGSGEBIETES

2.1 Räumliche Einordnung der Lebensraumstrukturen

Das Plangebiet liegt auf einer Anhöhe randlich der Siedlung Fehlberg südwestlich von Eckenhagen.

Es befindet sich im Übergangsbereich der Waldflächen von „Auf dem Fährberg“ und der landwirtschaftlich genutzten Grünlandflächen der Flur „Auf den Reheichen“. Die Grünlandflächen sind durch lineare Gehölze und Einzelbäume in der Feldflur strukturiert.

Die Siedlung ist gekennzeichnet von Einfamilienhäusern mit großzügigen Hausgärten mit größeren Baumbeständen. Die Siedlung ist durch Wohnstraßen gegliedert und somit relativ störungsarm gegenüber dem Straßenverkehr.

Das Plangebiet grenzt unmittelbar an die bestehende Wohnbebauung und umfasst Teile des Grünlands im zentralen Bereich. Im Norden liegen Teile der Waldrandvorpflanzung, die durch Schlehengebüsch gekennzeichnet ist. Die Zufahrt zum Grundstück erfolgt über Ziergartenpflanzungen im Süden.

2.2 Ergebnis der Ortsbegehung

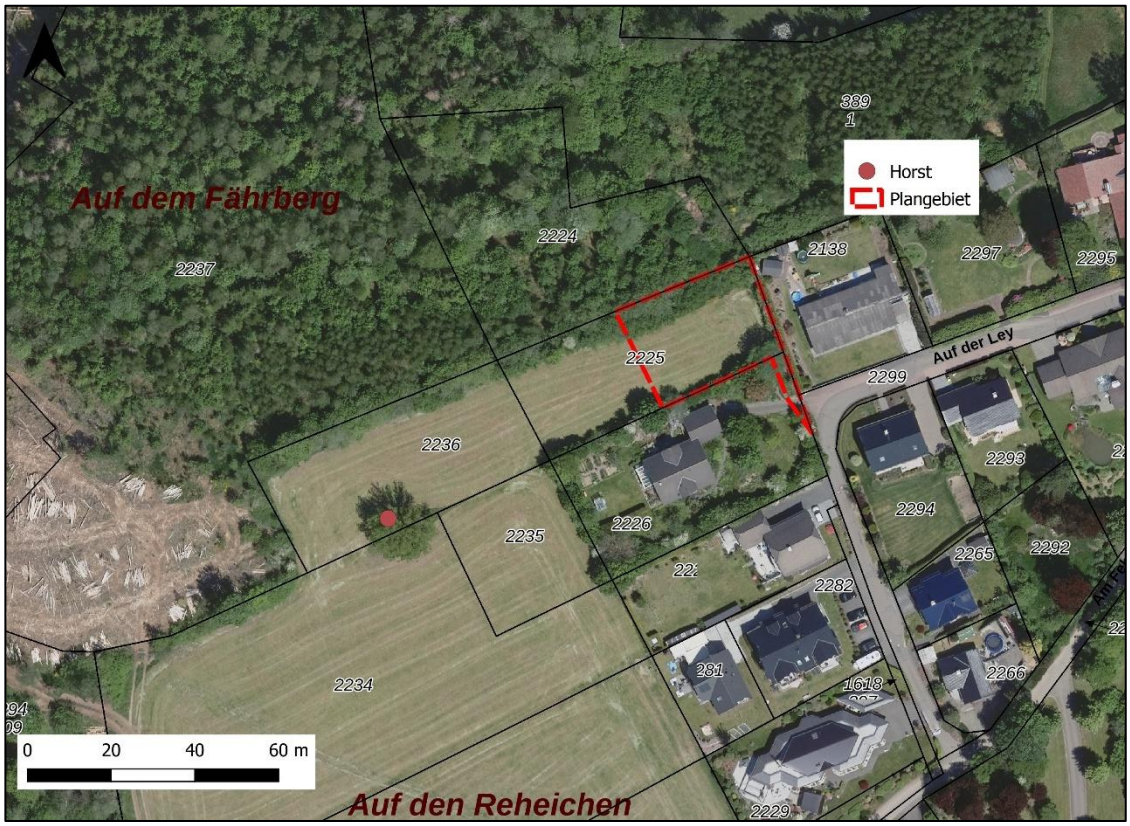

Plangebiet = Rote Strichlinie, Quelle: Geodaten.NRW (2022), bearbeitet, unmaßstäblich

Abbildung 2: Plangebiet im Luftbild

Die geplante Zuwegung erfolgt über einen Vorgarten mit Ziergehölzen und kleineren Bäumen. Fortpflanzungs- und Ruhestätten für Fledermäuse sind nicht vorhanden. Grundsätzlich können hier europäische Vogelarten wie Amseln, Meisen und Rotkehlchen in den Gehölzen brüten.

Aufgrund der Jahreszeit wurde noch kein Brutgeschäft beobachtet. Horst- und Höhlenbäume sind im Plangebiet nicht vorhanden. Die Einfriedung des östlich angrenzenden Baugrundstücks erfolgt mit einer lockeren Fichtenhecke. Entlang der südlichen Grundstücksgrenze stehen lockere Baum- und Strauchbestände des Hausgartens. Horstbäume und Höhlenbäume sind hier nicht vorhanden. Hier sind ubiquitäre Vogelarten zu erwarten.

Abbildung 3: Ziergehölze im Bereich der geplanten Zufahrt.

Abbildung 4: Fichtenhecke am östlichen Nachbargrundstück.

Abbildung 5: Intensivwiese im Plangebiet.

Der überwiegende Teil des Plangebietes besteht aus einer intensiv genutzten Grünlandfläche. Auf der Fläche wird zurzeit örtlich Gehölzschnitt gelagert. Aufgrund der Siedlungsnähe und der umgebenden Vertikalstrukturen sind Bodenbrüter hier zu erwarten.

Abbildung 6: Schlehengehölz am Waldrand.

Im nördlichen Plangebiet wächst ein Schlehengehölz, welches vorhabenbedingt beansprucht wird. Dahinter wachsen Hasel-Sträucher und junger Baumaufwuchs. Nester der Haselmaus und Vogelnester wurden hier nicht beobachtet. Ein Quartierpotenzial für Fledermäuse ist nicht vorhanden. Grundsätzlich haben aber Waldrandstrukturen eine Leitlinienfunktion für Fledermäuse. Fledermausquartiere im dahinter nördlich angrenzenden Wald und in der Siedlung sind nicht auszuschließen.

Der Waldrand wird offensichtlich als Spielfläche (z. B. als „Versteck“) genutzt. Darüber hinaus werden Gartenabfälle dort gelagert. Es ist davon auszugehen, dass aufgrund der Siedlungsnähe zumindest im siedlungsnahen Bereich mit Haustieren zu rechnen ist. Ungestörte Bereiche sind im Umfeld des Plangebietes daher nicht zu erwarten.

Abbildung 7: Spielfläche (Versteck) im Waldrand.

Abbildung 8: Eiche (Horstbaum). Blick in Richtung Nordosten zum Plangebiet.

Abbildung 9: Horst in Eiche, Detailansicht.

In der rund 70 m entfernten Eiche wurde ein zurzeit nicht besetzter Greifvogelhorst beobachtet. Der Horst ist aus größeren Stöcken aufgebaut und mit Efeuzweigen am geschmückt. Weitere Horstbäume im Wald sind grundsätzlich nicht auszuschließen. Diese wurden allerdings, soweit der Wald einsehbar war, nicht beobachtet.

Nördlich angrenzend an das Schlehengebüsch setzt sich der Wald mit Haselsträuchern und einem geringen bis mittleren Baumholz fort. Größere Bäume sind erst im Bereich der Hanglagen im Norden vorhanden.

3 RECHTLICHE GRUNDLAGEN

3.1 Gesetzliche Grundlagen

Der Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten vor Beeinträchtigungen durch den Menschen ist im BNatSchG in den Bestimmungen der §§ 44 und 45 BNatSchG verankert.

Nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es verboten,

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,

2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,

3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,

4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Nachfolgend werden einige Begrifflichkeiten zu den o. g. Verbotstatbeständen erläutert.

Nicht alle Teillebensstätten einer Tierpopulation sind geschützt. Im Gegensatz zu Fortpflanzungs- und Ruhestätten unterliegen Nahrungs- und Jagdhabitate sowie Wanderkorridore nicht den besonderen artenschutzrechtlichen Bestimmungen. Etwas anderes gilt nur dann, wenn eine Fortpflanzungs- oder Ruhestätte in ihrer Funktion auf den Erhalt angewiesen ist und auch sie einen essenziellen Habitatbestandteil darstellen. Regelmäßig genutzte Raststätten fallen hingegen grundsätzlich unter den gesetzlichen Schutz.

Bei Vorliegen von Verbotstatbeständen im Sinne des § 44 Abs. 1 BNatSchG können artenschutzrechtliche Verbote im Wege von Ausnahmen nach § 45 Abs. 7 BNatSchG überwunden werden.

Die nach Landesrecht zuständigen Behörden können gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG von den Verboten des § 44 BNatSchG im Einzelfall Ausnahmen zulassen

- zur Abwendung erheblicher land-, forst-, fischerei-, wasser- oder sonstiger erheblicher wirtschaftlicher Schäden,
- zum Schutz der heimischen Tier- und Pflanzenwelt,
- für Zwecke der Forschung, Lehre, Bildung oder Wiederansiedlung oder diesem Zwecke dienende Maßnahmen der Aufzucht oder künstlichen Vermehrung,
- im Interesse der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit einschließlich der Landesverteidigung und des Schutzes der Zivilbevölkerung oder maßgeblich günstigen Auswirkungen auf die Umwelt oder
- aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art.

Eine Ausnahme darf nur zugelassen werden, wenn zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der Population einer Art nicht verschlechtert. Art. 16 Abs. 3 der FFH-Richtlinie und Art. 9 Abs. 2 der Vogelschutzrichtlinie (VS-RL) müssen beachtet werden.

Sind in Anhang IV Buchstabe a der FFH-Richtlinie aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nummer 2

aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen das Verbot des § 44 BNatSchG Abs. 1 Nummer 3 und im Hinblick auf damit verbundene unvermeidbare Beeinträchtigungen wild lebender Tiere auch gegen das Verbot des Abs. 1 Nummer 1 nicht vor, wenn der Eingriff in Natur und Landschaft nach § 15 BNatSchG zulässig ist und soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird (§ 44 Abs. 5 BNatSchG).

Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IV Buchstabe b der FFH-Richtlinie aufgeführten Arten gilt Entsprechendes.

Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor.

Es wird davon ausgegangen, dass bei den sonstigen, nicht planungsrelevanten europäischen Vogelarten wegen ihrer Anpassungsfähigkeit und des landesweit günstigen Erhaltungszustandes („Allerweltsarten“) bei Eingriffen unter Beachtung allgemeiner Vermeidungsmaßnahmen nicht gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen wird, sodass – entsprechend der VV Artenschutz – von der Durchführung einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung abgesehen wird.

Unabhängig von den artenschutzrechtlichen Vorgaben sind die weitergehenden Anforderungen des Umweltschadensgesetzes (USchadG) zu berücksichtigen. Ein Umweltschaden ist jeder Schaden, der erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Erreichung oder Beibehaltung des günstigen Erhaltungszustandes natürlicher Lebensräume oder Arten hat. Die Regelungen betreffen Schäden von FFH-Arten der Anhänge II und IV FFH-RL, von Vogelarten des Anhangs I und nach Art. 4 Abs. 2 V-RL sowie FFH-Lebensräume des Anhangs I FFH-RL.

Eine Schädigung liegt nicht vor, wenn die nachteiligen Auswirkungen zuvor ermittelt und von den zuständigen Behörden genehmigt wurden bzw. zulässig sind. Aufgrund des USchadG können auf den Verantwortlichen für einen Umweltschaden bestimmte Informations-, Gefahrenabwehr- und Sanierungspflichten zukommen.

Zum Zwecke der Haftungsfreistellung kann es daher sinnvoll sein – über den Anwendungsbereich der artenschutzrechtlichen Vorschriften hinaus – ggf. Angaben über die genannten Arten und Lebensräumen und entsprechende Auswirkungen im Zusammenhang mit dem USchadG zu ermitteln.

3.2 Planerische Vorgaben

Das Plangebiet liegt außerhalb von Schutzgebieten. Aus dem Fundortkataster des LANUV (ebd.) gibt es ebenfalls keine Hinweise auf planungsrelevante Arten im Untersuchungsgebiet.

4 BESCHREIBUNG DES VORHABENS

4.1 Technische Beschreibung

Die nachfolgende Vorhabensbeschreibung ist der städtebaulichen Begründung zum B-Plan (HKS Siegen 2026) zusammenfassend entnommen. Der Fokus liegt hierbei auf der Flächeninanspruchnahme und der geplanten Begrünung.

Quelle: Städtebauliche Begründung (HKS 2026)

Abbildung 10: Änderungsbereich, Auszug aus dem B-Plan

Im Plangebiet soll Planungsrecht für die Errichtung von 1 Gebäude für eine Wohnbebauung geschaffen werden. Die Grundflächenzahl beträgt 0,3. Das angrenzende Ortsgefüge gilt als Maßstab für die Neuplanung.

Flächengröße

Allgemeines Wohngebiet, Planung	ca. 891 m²

Ausgehend von der Straße „Auf der Leye“ im Süden wird das Grundstück an die öffentlichen Verkehrsflächen angeschlossen. Für die erforderlich Zufahrt werden Ziergehölze im Vorgarten des südwestlich angrenzenden Grundstücks entfernt.

Im Plangebiet wird der nördliche Waldrand mit Schlehengebüsch beansprucht. Es ist davon auszugehen, dass dieses Gehölze weitgehend entfernt wird. Die Fläche umfasst circa 230 m².

Im Bebauungsplan wird festgesetzt, dass die Freiflächen gärtnerisch anzulegen und zu pflegen sind. Die Einbringung von wasserdichten und nicht durchwurzelbaren Folien sowie Kies-, Schotter und ähnliche Materialaufschüttungen sind nicht zulässig.

4.2 Ermittlung der relevanten Wirkfaktoren und potenzielle Auswirkungen

Zunächst werden die zu erwartenden Einwirkungen auf die planungsrelevanten Arten hinsichtlich der bau- und anlagebedingten Wirkfaktoren erläutert. Eine Aussage über die tatsächliche Betroffenheit der Arten erfolgt in Kapitel 5.

Die vorhabenbedingten Wirkfaktoren beschreiben im vorliegenden Gutachten alle vorhabenbedingten Einflussgrößen, die sich direkt oder indirekt auf die planungsrelevanten Arten und ihre Lebensräume auswirken können.

Die ordnungsgemäße Bauausführung gem. dem Stand der Technik werden vorausgesetzt, um die Wirkfaktoren und potenziellen Auswirkungen abzugrenzen.

Unter **baubedingten** potenziellen Auswirkungen sind die mit dem Bau (z.B. Lärmimmissionen) verbundenen und somit zeitlich begrenzt entstehenden Auswirkungen zu verstehen. Das heißt, dass diese Auswirkungen i. d. R. temporär wirken, unter Umständen aber auch zu dauerhaften Verlusten z.B. von Individuen, Populationen oder von nicht ausgleichbaren Lebensraumstrukturen führen können.

Unter **anlagebedingten** potenziellen Auswirkungen sind die mit der Flächeninanspruchnahme verursachten und somit dauerhaften Auswirkungen zu verstehen.

Betriebsbedingte Auswirkungen sind Auswirkungen, die episodisch oder sporadisch auftreten können. Diese sind im Zusammenhang mit der Bauleitplanung zu beachten und hier zurzeit noch nicht Gegenstand der Betrachtung.

4.2.1 Vorbelastungen

Das Plangebiet ist ein durch siedlungsbedingte Wirkfaktoren - Lärm, Licht, Beunruhigung durch Menschen – randlich vorbelasteter Bereich.

4.2.2 Beurteilung der Wirkfaktoren und potenziellen Auswirkungen

Als wesentliche Wirkfaktoren und potenzielle Auswirkungen sind im Zusammenhang mit dem Vorhaben zu betrachten:

Wirkfaktor	**Potenzielle Auswirkungen**
Baubedingt	
• Entfernen, Rückschnitt von Gehölzen • Entfernung der Vegetationsdecke	• Verletzung/Tötung planungsrelevanter Arten • Entnahme/Beschädigung/Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten • Temporärer Verlust ökologischer Funktionen im räumlichen Zusammenhang
• Lärm, Licht, Erschütterungen durch die Bautätigkeit • Beunruhigungen durch Menschen	• Temporäre Störungen planungsrelevanter Arten während der Fortpflanzungs-, Aufzuchts-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten • Temporäre Beunruhigungen/Vertreibung planungsrelevanter Arten, Temporäre Aufgabe/Verlust von Fortpflanzungs-/Ruhestätten, Temporäre Aufgabe/Verlust von Mauser-, Überwinterungsquartieren
Anlagebedingt	
• Dauerhafte Flächeninanspruchnahme	• Veränderung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten planungsrelevanter Arten • Veränderung von ökologischen Funktionen im räumlichen Zusammenhang
• Kulissenwirkung	Hier nicht relevant, da das Plangebiet bereits durch vertikale Strukturen (Siedlungsbereich) strukturiert ist
Betriebsbedingt	
• Lärm, Licht, Beunruhigungen durch Menschen; zusätzliche betriebsbedingte Wirkfaktoren durch die Verlagerung der Wirkzonen	• Episodische Störungen planungsrelevanter Arten während der Fortpflanzungs-, Aufzuchts-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten • Entwertung/Aufgabe/Verlust von Fortpflanzungs-/Ruhestätten, Entwertung/Aufgabe/Verlust von Mauser-, Überwinterungsquartieren Im Plangebiet liegen bereits entsprechende Vorbelastungen vor.

Es ist nicht auszuschließen, dass durch das Entfernen von Gehölzen und das Entfernen der Vegetationsdecke planungsrelevante Tierarten und sonstige europäische Vogelarten, die in den Gehölzen Quartier beziehen, verletzt, getötet oder gestört werden. In diesem Zusammenhang ist ein Verlust von Individuen oder die Aufgabe von Gelegen bzw. Quartieren möglich.

Durch bauzeitliche temporäre Störungen können planungsrelevante Arten, die empfindlich auf optische und akustische Reize reagieren, auch auf den benachbarten Flächen temporär vertrieben werden. Eine erhebliche Störung kann bis zur Aufgabe bzw. zum Verlust von Fortpflanzungs-/Ruhestätten führen. Diese Störung kann zu einer Veränderung des Erhaltungszustandes der lokalen Population einer Art bewirken.

Durch einen ordnungsgemäßen Bauablauf wird gewährleistet, dass grundwassergefährdende Betriebsstoffe oder sonstige Stoffe mit Umweltbelang nicht freigesetzt werden. Entsprechende Notfallvorsorge ist Bestandteil des Bauablaufs. Daher wird dieser Wirkfaktor nicht weiter betrachtet.

Die anlagebedingte Flächeninanspruchnahme durch die bauliche Maßnahme bedeutet eine geringfügige dauerhafte Veränderung der vorhandenen Nutzung, da ein Neubau erstellt wird. Eine Veränderung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten oder Überwinterungsquartieren planungsrelevanter Arten ist allerdings nicht ausgeschlossen, sollten diese in den Gebäuden vorliegen.

Im Rahmen der Neuordnung der Nutzung im B-Plangebiet ist es möglich, dass örtlich eine Veränderung der betriebsbedingten Wirkfaktoren wie Lärm, Licht und Beunruhigungen von Menschen eintritt, da sich diese im Bereich des Neubaus verlagern. Eine Verlagerung kann bei diesen episodisch auftretenden Wirkfaktoren aber auch dauerhaft zu einer Entwertung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten oder Überwinterungsquartieren planungsrelevanter Arten, die empfindlich auf akustische und / oder optische Reize reagieren, führen. Eine Aufgabe dieser Lebensstätten ist möglich.

Diese Wirkfaktoren werden im Weiteren untersucht.

5 POTENZIELL BETROFFENE ARTEN

Die für die Betrachtung relevanten Tier- und Pflanzenarten ergeben sich aus der Abfrage des Messtischblattes MTB 5011, 1. Quadrant Wiehl von Februar 2022 nach den Lebensraumtypen im Untersuchungsgebiet, dem Landschaftsinformationssystem des LANUV (2022; ohne Befund), dem Fundortkataster des LANUV (2022; ohne Befund), den Auskünften der Unteren Naturschutzbehörde (UNB) des Oberbergischen Kreises (Rückmeldung am 23.02.2022, ohne Befund), der Biologischen Station Oberberg (BS-OL, Rückmeldung am 24.02.2022, ohne Befund), des NABU Kreisverband Oberberg (Anfrage am 21.02.2022, keine Rückmeldung bis zum 15.03.2022) sowie aus der Ortsbegehung am 10.03.2022.

Aufgrund der vorhandenen Daten und Lebensraumstrukturen konnte zunächst von Vorkommen von 30 Tierarten der Artengruppen Säugetiere (Fledermäuse, Nagetiere) und Vögel ausgegangen werden.

Planungsrelevante Pflanzenarten sind aufgrund der Biotopstrukturen nicht zu erwarten. Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG treten somit nicht ein.

Die potenziellen Vorkommen werden gemäß dem Vorsorgeprinzip im Rahmen eines Worst-Case-Szenarios betrachtet.

Im Folgenden werden die durch das Vorhaben potenziell betroffenen Arten anhand der Wirkfaktoren aus Kapitel 4 ermittelt. Sollten Arten begründbar zusammengefasst werden können, weil Beeinträchtigungen aufgrund fehlender Strukturen und Funktionen im Untersuchungsgebiet nicht zu erwarten sind, so ist dies im Text aufgeführt.

Die Artbeschreibungen sind auf das Vorhaben und die angetroffenen Lebensräume zusammengefasst der Arteninformationen des LANUV (2022) entnommen und werden durch Angaben aus der Fachliteratur ergänzt.

Tabelle 1: Planungsrelevante Arten für Quadrant 1 im Messtischblatt 5012 Reichshof und sonstige Hinweise

Auflistung der erweiterten Auswahl planungsrelevanter Arten in den Lebensraumtypen , Laubwälder mittlerer Standorte (LauW/mitt), Fließgewässer (FlieG), Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken (KlGehoel), Gärten, Parkanlagen, Siedlungsbrachen (Gaert), Magerwiesen und -weiden (MagW), Gebäude (Gebaeu), Fettwiesen und -weiden (FettW), Feucht- und Nasswiesen und -weiden (FeuW), Horstbäume (HorstB)

Art		**Status**	**(KON)**	**LauW/mitt**	**FlieG**	**KlGehoel**	**Gaert**	**MagW**	**Ge-baeu**	**FettW**	**FeuW**	**HorstB**
Wissenschaftlicher Name	**Deutscher Name**											
Säugetiere												
Plecotus auritus	Braunes Langohr	A. v.	G	FoRu, Na		FoRu, Na	Na	Na	FoRu	Na	Na	
Myotis nattereri	Fransenfledermaus	A. v.	G	Na	Na	Na	(Na)	(Na)	FoRu	(Na)	(Na)	
Myotis myotis	Großes Mausohr	A. v.	U	Na		Na	(Na)	Na	FoRu!	Na	Na	
Muscardinus avellanarius	Haselmaus	A. v.	G	FoRu		FoRu	(FoRu)					
Myotis daubentonii	Wasserfledermaus	A. v.	G	Na	Na	Na	Na	(Na)	FoRu	(Na)	(Na)	
Pipistrellus pipistrellus	Zwergfledermaus	A. v.	G	Na	(Na)	Na	Na	(Na)	FoRu!	(Na)	(Na)	
Vögel												
Anthus trivialis	Baumpieper	BV	U-	(FoRu)		FoRu		(FoRu)				
Carduelis cannabina	Bluthänfling	BV	U			FoRu	(FoRu), (Na)	Na				
Alcedo atthis	Eisvogel	BV	G		FoRu!		(Na)					
Alauda arvensis	Feldlerche	BV	U-					FoRu!		FoRu!	(FoRu)	

Art		Status	(KON)	LauW/mitt	FlieG	KlGehoel	Gaert	MagW	Ge-baeu	FettW	FeuW	HorstB
Wissenschaftlicher Name	**Deutscher Name**											
Passer montanus	Feldsperling	BV	U	(Na)		(Na)	Na	Na	FoRu	Na	Na	
Mergus merganser	Gänsesäger	RV/WG	G		Ru!							
Phoenicurus phoenicurus	Gartenrotschwanz	BV	U	FoRu		FoRu	FoRu	(Na)	FoRu	(Na)	(Na)	
Serinus serinus	Girlitz	BV	U				FoRu!, Na					
Picus canus	Grauspecht	BV	S	Na				(Na)		(Na)		
Accipiter gentilis	Habicht	BV	G	(FoRu)		(FoRu), Na	Na	(Na)		(Na)	(Na)	FoRu!
Dryobates minor	Kleinspecht	BV	G	Na		Na	Na	(Na)		(Na)		
Buteo buteo	Mäusebussard	BV	G	(FoRu)		(FoRu)		Na		Na	(Na)	FoRu!
Delichon urbica	Mehlschwalbe	BV	U		(Na)		Na	(Na)	FoRu!	(Na)	(Na)	
Dendrocopos medius	Mittelspecht	BV	G	Na								
Lanius collurio	Neuntöter	BV	G-			FoRu!		Na		(Na)		
Hirundo rustica	Rauchschwalbe	BV	U-		(Na)	(Na)	Na	Na	FoRu!	Na	Na	
Tyto alba	Schleiereule	BV	G			Na	Na	Na	FoRu!	Na	Na	
Dryocopus martius	Schwarzspecht	BV	G	Na		(Na)		(Na)		(Na)		
Accipiter nisus	Sperber	BV	G	(FoRu)		(FoRu), Na	Na	(Na)		(Na)	(Na)	FoRu!
Sturnus vulgaris	Star	BV	U				Na	Na	FoRu	Na	Na	
Falco tinnunculus	Turmfalke	BV	G			(FoRu)	Na	(Na)	FoRu!	Na	(Na)	FoRu

Art		Status	(KON)	LauW/mitt	FlieG	KlGehoel	Gaert	MagW	Ge-baeu	FettW	FeuW	HorstB
Wissenschaftlicher Name	**Deutscher Name**											
Strix aluco	Waldkauz	BV	G	Na		Na	Na	(Na)	FoRu!	(Na)		
Phylloscopus sibilatrix	Waldlaubsänger	BV	G	FoRu!								
Scolopax rusticola	Waldschnepfe	BV	U	FoRu!		(FoRu)						

Bemerkung

Vorkommen im Lebensraum seit dem Jahr 2000

FoRu = Fortpflanzung- und Ruhestätte (Vorkommen im Lebensraum)

FoRu! = Fortpflanzung- und Ruhestätte (Hauptvorkommen im Lebensraum)

(FoRu) = Fortpflanzung- und Ruhestätte (potenzielles Vorkommen im Lebensraum)

Ru = Ruhestätte (Vorkommen im Lebensraum)

Ru! = Ruhestätte (Hauptvorkommen im Lebensraum)

(Ru) = Ruhestätte (potenzielles Vorkommen im Lebensraum)

Na = Nahrungshabitat (Vorkommen im Lebensraum)

(Na) = Nahrungshabitat (potenzielles Vorkommen im Lebensraum)

Leerzelle = kein Vorkommen

Status

A.v. = Art vorhanden

BV = sicher brütend, Brutvogel

RV/WG = Rastvogel / Wintergast

Erhaltungszustand (KON = Kontinentale biogeographische Region)

G =	Günstig
G- =	Günstig, verschlechternde Tendenz
U =	Unzureichend
U+ =	Unzureichend, verbessernde Tendenz
U- =	Unzureichend, verschlechternde Tendenz
S =	Schlecht

5.1 Planungsrelevante Säugetiere

5.1.1 Fledermäuse

Die Abfrage des Messtischblattes ergab die Vorkommen von fünf Fledermausarten, die potenziell im Untersuchungsgebiet vorkommen könnten.

Fortpflanzungs- und Ruhestätten der nachfolgenden Arten sind im Plangebiet und den nördlich angrenzenden Gehölzen im Waldrand nicht vorhanden:

- **Braunes Langohr** (Unterholzreiche, mehrschichtige lichte Laub- und Nadelwälder mit größerem Bestand an Baumhöhlen; Waldränder, gebüschreiche Wiesen, auch strukturreiche Gärten, Streuobstwiesen und Parkanlagen im Siedlungsbereich als Jagdgebiete; Wochenstuben in Baumhöhlen und Nistkästen, oftmals auch Quartiere in und an Gebäuden (Dachböden, Spalten); Überwinterungsquartiere),
- **Fransenfledermaus** (Wochenstuben in Baumquartieren (v.a. Höhlen, abstehende Borke) sowie Nistkästen; auch auf Dachböden und in Viehställe; Überwinterungsquartiere in spaltenreichen Höhlen, Stollen, Eiskellern, Brunnen und anderen unterirdischen Hohlräumen),
- **Großes Mausohr** (In traditionell genutzten auf warmen, geräumigen Dachböden von Kirchen, Schlössern und anderen großen Gebäuden; Männchenquartiere einzeln oder in kleinen Gruppen in Dachböden, Gebäudespalten, Baumhöhlen oder Fledermauskästen; Überwinterungsquartiere unterirdisch in Höhlen, Stollen, Eiskellern),
- **Wasserfledermaus** (In strukturreichen Landschaften mit einem hohen Gewässer- und Waldanteil; Sommerquartiere und Wochenstuben fast ausschließlich in Baumhöhlen, bevorzugt in alten Fäulnis- oder Spechthöhlen in Eichen und Buchen; seltener in Spaltenquartiere oder Nistkästen; Männchen tagsüber in Baumquartieren, Bachverrohrungen, Tunneln oder in Stollen; Überwinterungsquartiere in großräumigen Höhlen, Stollen, Felsenbrunnen und Eiskellern),
- **Zwergfledermaus** (Sommerquartiere und Wochenstuben ausschließlich in Spaltenverstecken an und in Gebäuden, in Hohlräumen unter Dachpfannen, Flachdächern, hinter Wandverkleidungen, in Mauerspalten oder auf Dachböden, auch Baumquartiere und Nistkästen; Überwinterungsquartiere in oberirdische Spaltenverstecken in und an Gebäuden, auch natürliche Felsspalten sowie unterirdische Quartiere in Kellern oder Stollen).

Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Fledermäusen werden nicht entfernt. Grundsätzlich sind die linearen Gehölzstrukturen im Plangebiet und westlich angrenzend artspezifisch als Flugrouten und/oder Nahrungshabitate für Fledermäuse geeignet. Durch den Verlust der nördlich angrenzenden Strauchreihe werden diese Strukturen nach Norden verlagert. Bau- und anlagebedingte Wirkfaktoren sind auszuschließen.

Grundsätzlich sind betriebliche Störungen lichtempfindlicher Arten wie Braunes Langohr, Fransenfledermaus, Großes Mausohr und Wasserfledermaus möglich, sollten die oben genannten Gehölzstrukturen angestrahlt werden (vgl. (BRINKMANN et al. 2012).

Eine Unterbrechung der Flugrouten und ein Meideverhalten der beleuchteten Bereiche ist nicht auszuschließen. Grundsätzlich reagieren alle Fledermäuse empfindlich auf das Anstrahlen von Quartieren. Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG sind nicht auszuschließen.

5.1.2 Nagetiere

Im Messtischblatt werden potenzielle Vorkommen der Haselmaus genannt.

Nach LANUV (2022) lebt die Haselmaus

> *bevorzugt in Laub- und Laubmischwäldern, an gut strukturierten Waldrändern sowie auf gebüschreichen Lichtungen und Kahlschlägen. Außerhalb geschlossener Waldgebiete werden in Parklandschaften auch Gebüsche, Feldgehölze und Hecken sowie gelegentlich in Siedlungsnähe auch Obstgärten und Parks besiedelt. Tagsüber schlafen die dämmerungs- und nachtaktiven Haselmäuse in faustgroßen Kugelnestern in der Vegetation oder in Baumhöhlen. Ein Tier legt pro Sommer 3 bis 5 Nester an. Sie können auch in Nistkästen gefunden werden. Ab Ende Oktober bis Ende April/Anfang Mai verfallen die Tiere in den Winterschlaf, den sie in Nestern am Boden unter der Laubschicht, zwischen Baumwurzeln oder in frostfreien Spalten verbringen.*
>
> *Fortpflanzungsstätte: Waldbereich mit den zur Nestanlage bzw. für die Reproduktion geeigneten Strukturen (Früchte tragende Gehölze, niederes Gestrüpp, Sträucher und Bäume) zumeist in einer Höhe von 1-2 m, selten bis zu 20 m (Altbuchen) im räumlichen Verbund.*
>
> *Ruhestätte: Die Ruhestätte entspricht der Fortpflanzungsstätte; die Ruhestätte umfasst dabei mindestens die Schlafnester der Haselmaus (KOMMISSION 2007, S. 47, zit. ebd.). Für den Winterschlaf nutzen Haselmäuse i.d.R. kugelförmige Nester nahe der Bodenoberfläche oder vorhandene Verstecke in Bodennähe, selten Nistkästen. Da die Ruhestätten (Schlafnester) sehr versteckt innerhalb des auch im Sommer genutzten Aktionsraumes angelegt werden, muss der sommerliche Aktionsraum zur Abgrenzung der geschützten FoRu angehalten werden.*

Nester der Haselmaus wurden im Schlehengebüsch und in dahinter liegenden Strauch- und Baumflächen bei der Ortsbegehung nicht entdeckt. Durch die siedlungsbedingte Nutzung (s. Kap. 2.2) ist der Waldrandbereich nahe der Siedlung nicht störungsarm. Ein Vorkommen der Art ist nicht wahrscheinlich. Bau-, anlage- und betriebsbedingte Auswirkungen auf die Haselmaus sind daher nicht zu erwarten. Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG treffen nicht zu.

5.2 Planungsrelevante Vogelarten

Die folgenden Abschnitte untersuchen das Gebiet hinsichtlich der Bruthabitate. Rastvögel sind im Messtischblatt nicht genannt. Bedeutende Rastgebiete sind im Untersuchungsgebiet nicht bekannt.

Bei der Ortsbegehung wurde, neben ubiquitären Arten, ein Greifvogelhorst in einer Eiche rund 70 m westlich des Plangebietes nachgewiesen.

5.3 Brutvögel

Gehölzbrüter

Horst- und Höhlenbrüter

Höhlenbäume sind im Plangebiet nicht vorhanden. Im angrenzenden Wald wurden keine Horstbäume beobachtet. Ein Brutvorkommen und Fortpflanzungs- und Ruhestätten von

- **Feldsperling** (Halboffene Agrarlandschaften mit einem hohen Grünlandanteil, Obstwiesen, Feldgehölzen und Waldrändern; auch in Randbereichen ländlicher Siedlungen, in Obst- und Gemüsegärten oder Parkanlagen),
- **Gartenrotschwanz** (Reich strukturierte Dorflandschaften mit alten Obstwiesen und -weiden sowie in Feldgehölzen, Alleen, Auengehölzen und lichten, alten Mischwäldern),
- **Grauspecht** (Alte, strukturreiche Laub- und Mischwälder (v.a. alte Buchenwälder mit strukturreichen Waldränder und einem hohen Anteil an offenen Flächen wie Lichtungen und Freiflächen als Nahrungsfläche.
- **Habicht** (Wälder mit altem Baumbestand, vorzugsweise mit freier Anflugmöglichkeit durch Schneisen)**,**
- **Kleinspecht** (Parkartige oder lichte Laub- und Mischwälder, Weich- und Hartholzauen sowie feuchte Erlen- und Hainbuchenwälder mit einem hohen Alt- und Totholzanteil, in dichten, geschlossenen Wäldern höchstens in Randbereichen; im Siedlungsbereich auch in strukturreichen Parkanlagen, alten Villen- und Hausgärten sowie in Obstgärten mit altem Baumbestand),
- **Mittelspecht** (Eichenreiche Laubwälder (v.a. Eichen-Hainbuchenwälder, Buchen-Eichenwälder); auch andere Laubmischwälder wie Erlenwälder und Hartholzauen an Flüssen),
- **Schwarzspecht** (Ausgedehnte Waldgebiete (v.a. alte Buchenwälder mit Fichten- bzw. Kiefernbeständen), auch in Feldgehölzen, mit hohem Totholzanteil und vermodernden Baumstümpfen; glattrindige, astfreie Stämme mit freiem Anflug und im Höhlenbereich mindestens 35 cm Durchmesser als Brut- und Schlafbäume),
- **Schwarzstorch** (Größere, naturnahe Laub- und Mischwälder mit naturnahen Bächen, Waldteichen, Altwässern, Sümpfen und eingeschlossenen Feuchtwiesen; Nester auf Eichen oder Buchen in störungsarmen, lichten Altholzbeständen),
- **Star** (Gebiete mit einem ausreichenden Angebot an Brutplätzen (z. B. ausgefaulte Astlöcher, Buntspechthöhlen) mit angrenzenden offenen Flächen zur Nahrungssuche),
- **Waldkauz** (Lichte und lückige Altholzbestände in Laub- und Mischwäldern, Parkanlagen, Gärten oder Friedhöfen, auch Dachböden und Kirchtürme),

sind nicht vorhanden.

Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG treffen nicht zu.

Darüber können folgende Arten in dem Horst in der freistehenden Eiche im Grünland brüten (Lebensraumangaben mit Fluchtdistanzen und Brutzeit):

- **Mäusebussard** (Randbereiche von Waldgebieten, Feldgehölze sowie Baumgruppen und Einzelbäume; 200 m (G & M 2010); April bis Juli),
- **Sperber** (Halboffene Parklandschaften mit kleinen Waldinseln, Feldgehölzen und Gebüschen, reine Laubwälder werden kaum besiedelt, im Siedlungsbereich auch in mit Fichten bestandenen Parkanlagen und Friedhöfe; 150 m (G & M 2010, FLADE 1994); Ende April bis Juli),
- **Turmfalke** (Neben Gebäudebruten auch in Horsten anzutreffen; 100 m (G & M 2020), FLADE (1998); April bis Juli).

Mäusebussard und Sperber sind Nestbauer und Folgenutzer bestehender Horste. Der Turmfalke ist eher ein Gebäudebrüter, sucht aber auch alte Krähennester für die Brut auf. Eine Beanspruchung des Horstbaumes erfolgt nicht. Aufgrund der geringen Entfernung zum Baugebiet sind emissionsträchtige baubedingte Störungen, eine Aufgabe der Brut und somit Individuenverluste nicht auszuschließen. Betriebsbedingte Störungen sind nicht zu erwarten, da das Plangebiet deutlich hinter dem bestehenden Siedlungsrand zurücksteht.

Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG treffen nicht zu.

<u>Freibrüter</u>

Im Messtischblatt werden potenzielle Vorkommen von

- **Bluthänfling** (offene mit Hecken, Sträuchern oder jungen Koniferen bewachsene Flächen und samentragende Krautschicht; in NRW z.B. heckenreiche Agrarlandschaften, Heide-, Ödland- und Ruderalflächen; in urbaner Lebensräumen wie Gärten, Parkanlagen und Friedhöfen; bevorzugter Neststandort in dichten Büschen und Hecken),
- **Girlitz** (In Gebieten mit trockenem und warmen Klima; nur regional bzw. in bestimmten Habitaten in NRW; eher im städtischen Bereich mit abwechslungsreicher Landschaft mit lockerem Baumbestand auf Friedhöfen, in Parks und Kleingartenanlagen; bevorzugte in Nadelbäumen),
- **Neuntöter** (In extensiv genutzten, halboffenen Kulturlandschaften mit aufgelockertem Gebüschbestand, Einzelbäumen sowie insektenreichen Ruderal- und Saumstrukturen; in Heckenlandschaften mit Wiesen und Weiden, trockenen Magerrasen; in gebüschreichen Feuchtgebieten sowie größeren Windwurfflächen in Waldgebieten; Nest in dichten, hoch gewachsenen Büschen, gerne in Dornsträuchern)

genannt.

Vorkommen des Bluthänflings im Untersuchungsgebiet sind nicht bekannt. Der Nestbau erfolgt in dichten Büschen und Hecken von Laub- und Nadelhölzern, vor allem in jungen Nadelbäume und Fichtenhecken, meist < 2 m über dem Boden. Brutreviere in den durchgrünten Hausgärten des

Untersuchungsgebietes sind daher möglich, insbesondere südlich der Straße „Am Fehlberg“. Brutreviere in den Ziergehölzen der Zufahrt im südlichen Plangebiet sind wegen der Gehölzstrukturen unwahrscheinlich. Brutvorkommen in den Fichten der Einfriedung des östlichen Nachbargrundstücks sind nicht auszuschließen. Nester im Schlehengebüsch im Plangebiet wurden bei der Ortsbegehung nicht beobachtet.

Bauzeitliche Störungen und ein damit verbundener Gelege- und Individuenverlust sind bei einem Baubeginn während der Brutzeit (Anfang April bis August) nicht auszuschließen, sollte der Bluthänfling in der Fichtenhecke an der Grundstücksgrenze zum Nachbargrundstück brüten. Anlage- und betriebsbedingte Auswirkungen sind aufgrund der bereits bestehenden Siedlungsnähe nicht zu erwarten. Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG treffen potenziell zu.

Vorkommen des Girlitzes im Untersuchungsgebiet sind nicht bekannt. Nadelbäume, die dem Girlitz als Brutplatz dienen könnten, sind im Plangebiet nicht vorhanden. Brutvorkommen in den Fichten der Einfriedung des östlichen Nachbargrundstücks sind nicht auszuschließen. Grünanlagen der Siedlungen sind, bis auf Hausgärten, nicht vorhanden. Grundsätzlich könnte die Art in den durchgrünten Hausgärten des Untersuchungsgebietes sind daher möglich, insbesondere südlich der Straße „Am Fehlberg“ brüten.

Bauzeitliche Störungen und ein damit verbundener Gelege- und Individuenverlust sind bei einem Baubeginn während der Brutzeit (Mitte April bis Mitte Juli) nicht auszuschließen, sollte der Girlitz in der Fichtenhecke an der Grundstücksgrenze zum Nachbargrundstück brüten. Anlage- und betriebsbedingte Auswirkungen sind aufgrund der bereits bestehenden Siedlungsnähe nicht zu erwarten. Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG treffen potenziell zu.

Vorkommen des Neuntöters sind aus der Biotopkatasterfläche BK-5012-058 „Hangweide westlich Eckenhagen“, rund 330 m nördlich des Plangebietes bekannt (LANUV 2022). Ebenso könnte die Windwurffläche rund 100 m nordwestlich des Plangebietes als Lebensraum geeignet sein. Das Schlehengebüsch entlang des Waldrandes im Plangebiet und westlich angrenzend ist grundsätzlich als Lebensraum für die Art geeignet. Die Art zeigt nach LANUV (2022) eine geringe Fluchtdistanz. FLADE (1994) gibt eine Fluchtdistanz von bis zu 30 m an. Es ist daher davon auszugehen, dass die siedlungsnahen Gehölze mit den in Kap. 2.2 beschriebenen Störungen eher ungeeignet als Lebensraum sind. Brutvorkommen im westlich angrenzenden Gehölzbestand sind nicht auszuschließen. Aufgrund der geringen Entfernung zum Baugebiet sind emissionsträchtige baubedingte Störungen, eine Aufgabe der Brut und somit Individuenverluste allerdings nicht auszuschließen. Die Art ist zwar reviertreu, baut allerdings jedes Jahr neue Nester (LANUV 2022). Das Revier kann mehrere Hektar umfassen (ebd.). Betriebsbedingte Störungen sind nicht zu erwarten, da das Plangebiet deutlich hinter dem bestehenden Siedlungsrand zurücksteht.

Bodenbrüter der Waldflächen
Ein Vorkommen nachfolgender Arten im Plangebiet und im angrenzenden, nicht störungsarmen, lediglich rund 1,6 ha großen Wald (s. Kap. 2.2) ist nicht zu erwarten:

- **Waldlaubsänger** (Ausgedehnte alte Laub- und Mischwäldern (v.a. in Buchenwäldern); mit weitgehend geschlossenem Kronendach der Altbäume und schwach ausgeprägter Strauch- und Krautschicht),
- **Waldschnepfe** (Größeren, nicht zu dichten Laub- und Mischwäldern mit gut entwickelter Kraut- und Strauchschicht mit weicher, stocherfähiger Humusschicht; bevorzugt in feuchten Birken- und Erlenbrüchen; Meidung dicht geschlossener Gehölzbestände und Fichtenwälder).

Bau-, anlage- und betriebsbedingte Auswirkungen werden ausgeschlossen. Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG treffen nicht zu.

Bodenbrüter der Brachflächen
Im Messtischblatt werden potenzielle Vorkommen des **Baumpiepers** genannt. Die Art bevorzugt nach LANUV (2022) offenes bis halboffenes Gelände mit höheren Gehölzen als Singwarten und einer strukturreichen Krautschicht. Hierbei werden sonnige Waldränder, Lichtungen, Kahlschläge, junge Aufforstungen und lichte Wälder aufgesucht. Auch Heide- und Moorgebiete sowie Grünländer und Brachen mit einzelnstehenden Bäumen, Hecken und Feldgehölzen werden besiedelt.

Vorkommen der Art sind in der westlich des geschlossenen Waldbestandes liegenden Windwurffläche möglich. Auch in siedlungsferneren Waldrandbereichen kann der Baumpieper vorkommen. Aufgrund der zu erwartenden Haustierhaltung in der Siedlung und des nichts störungsarmen Waldrandes im Plangebiet und angrenzend davon ist ein siedlungsnahes Vorkommen nicht zu erwarten.

Bau-, anlage- und betriebsbedingte Auswirkungen werden auch hier ausgeschlossen. Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG treffen nicht zu.

Offenlandbrüter
Im Messtischblatt werden potenzielle Brutvorkommen der **Feldlerche** genannt. Die Art ist nach LANUV (2022) eine Charakterart der offenen Feldflur. Sie besiedelt reich strukturiertes Ackerland, extensiv genutzte Grünländer und Brachen sowie größere Heidegebiete. Das Nest wird in Bereichen mit kurzer und lückiger Vegetation in einer Bodenmulde angelegt. Mit Wintergetreide bestellte Äcker sowie intensiv gedüngtes Grünland stellen aufgrund der hohen Vegetationsdichte keine optimalen Brutbiotope dar (ebd.). Im Weiteren wird ein Meideverhalten zu Vertikalstrukturen von mehr als 50 m (Einzelbäume), mehr als 120 m (Baumreihen, Feldgehölze 1-3 ha) und mehr als 160 m (geschlossene Gehölzkulisse, nach OELKE 1968 zit. ebd.) genannt. Hanglagen werden nur bei übersichtlichem oberem Teil besiedelt; engen Talschluchten werden gemieden. Ein Vorkommen der Art ist aufgrund der Vertikalstrukturen (Gebäude, Waldrand) nicht zu erwarten. Das Plangebiet hat auf der Grünlandfläche eine Breite von bis zu 20 m. Brutvorkommen sind in den ausgedehnten

Grünlandflächen im Untersuchungsgebiet nicht auszuschließen. Aufgrund der angenommenen Entfernung sind vorhabenbedingte Auswirkungen nicht zu erwarten.

Bau-, anlage- und betriebsbedingte Auswirkungen werden ausgeschlossen. Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG treffen nicht zu.

Gebäudebrüter
Im Messtischblatt werden die Arten

- **Mehlschwalbe** (Koloniebrüter an freistehenden, großen und mehrstöckigen Einzelgebäude in Dörfern und Städten; Nest an Außenwänden),
- **Rauchschwalbe** (In Gebäuden mit Einflugmöglichkeiten, z.B. Viehställe, Scheunen, Hofgebäude),
- **Schleiereule** (Brutplätze: Nistplatz und Tagesruhesitz sind störungsarme, dunkle, geräumige Nischen in Gebäuden mit freien An- und Abflugmöglichkeiten, z.B. Dachböden, Scheunen, Taubenschläge, Kirchtürme in Einzellagen, Dörfern und Kleinstädten),
- **Star** (in Nisthilfen auch in Ortschaften, in Höhlen, Nischen und Spalten an Gebäuden),
- **Turmfalke** (Brutplätze: Felsnischen und Halbhöhlen an natürlichen Felswänden, Steinbrüchen oder Gebäuden, z.B. an Hochhäusern, Scheunen, Ruinen, Brücken, aber auch alte Krähennester in Bäumen)

genannt. Gebäude werden nicht entfernt. Essenzielle Nahrungshabitate für die oben genannten Arten liegen nicht vor.

Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG treffen nicht zu.

Brutvögel der Gewässer und Gewässerrandbereiche
Im Messtischblatt werden potenzielle Vorkommen des **Eisvogels** genannt.

Der Eisvogel baut seine Brutröhren an den Steilufern und Abbruchkanten von Fließ- und Stillgewässern. Er brütet aber auch in den Tellerwurzeln umgestürzter Bäume (LANUV 2022). Vorkommen der Art sind aus der Biotopkatasterfläche BK-5012-308 „Aggerbachtal zwischen Lepperhof und Oberagger“ im LINFOS (LANUV 2022) rund 600 m südlich des Plangebietes gemeldet. Aufgrund der Entfernung ist eine Betroffenheit der Art durch das Vorhaben nicht zu erwarten. Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG treffen nicht zu.

5.2.1 Nahrungsgäste

Es ist nicht auszuschließen, dass die oben genannten Brutvogelarten sporadisch als Nahrungsgäste auftreten können. Allerdings liegen keine Eigenschaften des Plangebietes als essenzielles Nahrungshabitat für diese Arten vor. Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG treffen nicht zu.

5.4 Rastvögel und Überwinterungsgäste

Im Messtischblatt werden potenzielle Vorkommen des **Gänsesägers** genannt. Die Überwinterungsgebiete des Gänsesägers liegen nach LANUV (2022) in ruhigen Buchten und Altarmen größerer Flüsse sowie fischreichen Baggerseen und Stauseen. Der Gänsesäger kommt in Nordrhein-Westfalen in allen Naturräumen als Wintergast vor (ebd.). Entsprechende Gewässerstrukturen im Plangebiet sind nicht vorhanden. Vorkommen der Art im Untersuchungsgebiet sind nicht bekannt. Eine Betroffenheit der Art wird ausgeschlossen. Verbotstatbestände treffen nicht zu.

5.5 Sonstige, nicht planungsrelevante europäische Vogelarten

Grundsätzlich können kleinere, ubiquitäre Vogelarten in den Gehölzen, je nach Art, als Brutvögel vorkommen. Im Schlehengebüsch im Plangebiet wurden Amseln, Meisen und Rotkehlchen beobachtet. Es wird davon ausgegangen, dass bei den sonstigen, nicht planungsrelevanten europäischen Vogelarten wegen ihrer Anpassungsfähigkeit und des landesweit günstigen Erhaltungszustandes („Allerweltsarten") bei Eingriffen unter Beachtung allgemeiner Vermeidungsmaßnahmen (zeitliche Beschränkung für das Entfernen der Gehölze ab dem 1. Oktober bis Ende Februar) nicht gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen wird.

6 ZUSAMMENFASSUNG DER ARTENSCHUTZRECHTLICHEN BEURTEILUNG

Der Grundstückseigentümer plant für das Grundstück Fl. St. Nr. 2225, Gemarkung Eckenhagen, Flur 23 nordwestlich der vorhanden Erschließungsstraße „Auf der Ley“ die bauliche Entwicklung dieses Grundstückes zur Errichtung eines Wohnhauses. In Bezug auf die Erschließung wurde noch ein Teilbereich des Flurstückes 2226 mit in den Geltungsbereich eingezogen. Diese Flächen sind bereits als Zufahrt grundbuchlich gesichert.

Die Baufläche sollen hierbei auf heutige Anforderungen moderner Baugebiete abgestimmt werden.

Der Bau-, Planungs-, Verkehrs- und Umweltausschusses der Gemeinde Reichshof hat auf Grundlage des § 2 Abs. 1 BauGB den Aufstellungsbeschluss zum Bebauungsplan Nr. 3 „Eckenhagen-Fehlberg“, 1. Ergänzung gefasst und die Verwaltung beauftragt, das Planverfahren im Normalverfahren durchzuführen.

In diesem Zusammenhang wurde eine Artenschutzprüfung der Stufe I erforderlich. In dem vorliegenden Gutachten wurde daher überschlägig untersucht, ob Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG durch die Realisierung des Vorhabens verwirklicht werden bzw. ob eine weitergehende Artenschutzprüfung der Stufe II erforderlich wird.

Die für die Betrachtung relevanten Tier- und Pflanzenarten ergeben sich aus der Abfrage des Messtischblattes MTB 5011, 1. Quadrant Wiehl von Februar 2022 nach den Lebensraumtypen im Untersuchungsgebiet, dem Landschaftsinformationssystem des LANUV (2022; ohne Befund), dem Fundortkataster des LANUV (2022; ohne Befund), den Auskünften der Unteren Naturschutzbehörde (UNB) des Oberbergischen Kreises (Rückmeldung am23.02.2022, ohne Befund), der Biologischen Station Oberberg (Rückmeldung am 24.02.2022, ohne Befund), des NABU Kreisverband Oberberg (Anfrage am 21.02.2022, keine Rückmeldung bis zum 15.03.2022) sowie aus der Ortsbegehung am 10.03.2022.

Aufgrund der vorhandenen Daten und Lebensraumstrukturen konnte zunächst von Vorkommen von 30 Tierarten der Artengruppen Säugetiere (Fledermäuse, Nagetiere) und Vögel ausgegangen werden.

Planungsrelevante Pflanzenarten sind aufgrund der Biotopstrukturen nicht zu erwarten. Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG treten somit nicht ein.

Die potenziellen Vorkommen werden gemäß dem Vorsorgeprinzip im Rahmen eines Worst-Case-Szenarios betrachtet.

Die nachfolgende Tabelle 2 gibt die Ergebnisse der überschlägigen Ermittlung wieder.

Tabelle 2: Beurteilung der Betroffenheit der Arten und des Erfordernisses für eine Artenschutzprüfung der Stufe II

Art		**Status**	**(KON)**	**Potenzielle Auswirkungen**			**ASP II**
Wissenschaftlicher Name	**Deutscher Name**			**Bau-bedingt**	**Anlage-bedingt**	**Betriebs-bedingt**	
Säugetiere							
Plecotus auritus	Braunes Langohr	A. v.	G	/	/	x	Nein
Myotis nattereri	Fransenfledermaus	A. v.	G	/	/	x	Nein
Myotis myotis	Großes Mausohr	A. v.	U	/	/	x	Nein
Muscardinus avellanarius	Haselmaus	A. v.	G	/	/	/	Nein
Myotis daubentonii	Wasserfledermaus	A. v.	G	/	/	x	Nein
Pipistrellus pipistrellus	Zwergfledermaus	A. v.	G	/	/	/	Nein
Vögel							
Anthus trivialis	Baumpieper	BV	U-	/	/	/	Nein
Carduelis cannabina	Bluthänfling	BV	U	x	/	/	Nein
Alcedo atthis	Eisvogel	BV	G	/	/	/	Nein
Alauda arvensis	Feldlerche	BV	U-	/	/	/	Nein
Passer montanus	Feldsperling	BV	U	/	/	/	Nein
Mergus merganser	Gänsesäger	RV/ WG	G	/	/	/	Nein
Phoenicurus phoenicurus	Gartenrotschwanz	BV	U	/	/	/	Nein
Serinus serinus	Girlitz	BV	U	x	/	/	Nein
Picus canus	Grauspecht	BV	S	/	/	/	Nein
Accipiter gentilis	Habicht	BV	G	/	/	/	Nein
Dryobates minor	Kleinspecht	BV	G	/	/	/	Nein
Buteo buteo	Mäusebussard	BV	G	x	/	/	Nein
Delichon urbica	Mehlschwalbe	BV	U	/	/	/	Nein
Dendrocopos medius	Mittelspecht	BV	G	/	/	/	Nein
Lanius collurio	Neuntöter	BV	G-	x	/	/	Nein
Hirundo rustica	Rauchschwalbe	BV	U-	/	/	/	Nein
Tyto alba	Schleiereule	BV	G	/	/	/	Nein
Dryocopus martius	Schwarzspecht	BV	G	/	/	/	Nein

Art		Status	(KON)	Potenzielle Auswirkungen			ASP II
Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name			Bau-bedingt	Anlage-bedingt	Betriebs-bedingt	
Accipiter nisus	Sperber	BV	G	x	/	/	Nein
Sturnus vulgaris	Star	BV	U	/	/	/	Nein
Falco tinnunculus	Turmfalke	BV	G	x	/	/	Nein
Strix aluco	Waldkauz	BV	G	/	/	/	Nein
Phylloscopus sibilatrix	Waldlaubsänger	BV	G	/	/	/	Nein
Scolopax rusticola	Waldschnepfe	BV	U	/	/	/	Nein

/ = Keine Auswirkungen zu erwarten

x = Auswirkungen zu erwarten

Weiteres s. Legende, Tabelle 1, Seite 23

Die Artenschutzprüfung der Stufe I hat ergeben, eine Artenschutzprüfung der Stufe II unter der Berücksichtigung der nachfolgenden Vermeidungsmaßnahmen im Bauablauf und hinsichtlich der Beleuchtung nicht erforderlich ist.

6.1 Fledermäuse

Die Artenschutzprüfung der Stufe I hat ergeben, dass bei einem Vorkommen von Braunem Langohr, Fransenfledermaus, Großem Mausohr und Wasserfledermaus betriebsbedingte Auswirkungen nicht auszuschließen sind. Diese betriebsbedingten Auswirkungen werden insbesondere durch Beleuchtung von Leitlinien und Nahrungshabitaten sowie dem angrenzenden Wald verursacht. Darüber hinaus hat die Art der Leuchtmittel unmittelbare Auswirkungen auf das Nahrungsangebot für die Tiere. Durch eine Attraktion für Insekten werden diese Nahrungstiere in den Baubereich gelockt. Hierdurch wird das Nahrungsangebot der Fledermäuse in ihren Nahrungshabitaten vermindert. Insbesondere die oben genannten Arten werden hierdurch betroffen. Direkte Auswirkungen auf die relative unempfindliche Zwergfledermaus sind hierdurch zunächst nicht zu erwarten.

Daher sind Maßgaben zur Auswahl einer insektenfreundlichen Beleuchtung zu treffen.

V1 Leuchtmittel und Ausleuchtung der Außenanlagen für lichtempfindliche Fledermäuse und Insekten

Es sind vollständig abgeschlossene Lampengehäuse gegen das Eindringen von Insekten einzusetzen. Es sind Gehäuse zu verwenden, deren Oberflächen sich nicht mehr als maximal 60 °C erhitzen. Die Lichtpunkthöhe der Scheinwerfer ist unter Beachtung der Anforderungen an das Beleuchtungsniveau so gering wie möglich zu halten. Mehrere niedrige Lichtquellen sind zu bevorzugen. Die Lichtausstrahlung sollte nur in den unteren Halbraum erfolgen. Ein Ausstrahlwinkel von kleiner 70° zur Vertikalen ist einzuhalten (Vermeidung von Streulicht und Streulichtverlusten). Hierzu können Leuchten mit horizontal abstrahlender, asymmetrischer Lichtverteilung verwendet werden.

Auf Anstrahlungen (z.B. von potenziellen Gebäudequartieren, Gehölzflächen im Hausgarten und im Wald) ist soweit wie möglich zu verzichten. Je nach Hersteller und gewünschter Lichtfarbe bzw. Nutzungsbereiche sind Leuchtmittel in einem warm-weißen bis gelben-orangefarbenem Spektrum zu verwenden.

Die Maßnahme vermeidet betriebsbedingte Auswirkungen und somit Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG.

6.2 Brutvögel

Die Artenschutzprüfung der Stufe I hat ergeben, dass bauzeitliche Störungen für Bluthänfling, Girlitz, Mäusebussard, Neuntöter, Sperber, Turmfalke sowie sonstige europäische Vogelarten bei einem Baubeginn bzw. bei einer Entfernung von Gehölzen während der Brutzeit nicht auszuschließen sind. Die nachfolgenden Vermeidungsmaßnahmen listen die einzelnen Bauzeiten nach Artengruppen auf. Der allgemein günstige Zeitpunkt zum Entfernen der Gehölze liegt zwischen dem 1. Oktober und 1. März. Der allgemein günstige Zeitpunkt für den anschließenden Baubeginn liegt zwischen September und März einen jeden Jahres.

V2 Allgemeine zeitliche Beschränkung zum Entfernen der Gehölze für europäische Brutvogelarten

Für das Entfernen der Gehölze sind für europäische Vogelarten zeitliche Beschränkungen vorzusehen.

Für die sonstigen, nur national geschützten europäischen Vogelarten gilt eine zeitliche Beschränkung zum Entfernen der Gehölze außerhalb der allgemeinen Brutzeiten zwischen dem 1. Oktober und 1. März. Die Zeiten sind durch eine faunistische Fachkraft zu überprüfen, sollte sich witterungsbedingt der Brutzeitraum verlagern. Von den Zeiten kann abgewichen werden, wenn durch einen faunistischen Fachgutachter nachgewiesen wird, dass keine Tiere in den Gehölzen brüten.

Danach können die Baumaßnahmen fortgeführt werden.

Die Maßnahme vermeidet bauzeitliche Störungen, eine Aufgabe des Geleges und einen Individuenverlust gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG.

V3 Allgemeiner Baubeginn für Horstbrüter und den Neuntöter

Der Baubeginn hat außerhalb der Brutzeiten von Mäusebussard, Sperber und Turmfalke (Hostbrüter) sowie für den Neuntöter (Freibrüter) zwischen August und März zu erfolgen. Danach können die Bauarbeiten weiter geführt werden. Es ist davon auszugehen, dass die Arten bei potenziellen Störungen während der Revierbildung auf Bäume in störungsärmeren Bereichen ausweichen können.

Von den Zeiten kann abgewichen werden, wenn durch eine faunistische Fachkraft nachgewiesen wird, dass keine Tiere im Horst der Eiche und innerhalb der Fluchtdistanz des Neuntöters (30 m) außerhalb des Plangebietes brüten.

Danach können die Baumaßnahmen fortgeführt werden.

Die Maßnahme vermeidet bauzeitliche Störungen, eine Aufgabe des Geleges und einen Individuenverlust gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG.

V4 Allgemeiner Baubeginn für Bluthänfling und Girlitz

Der Baubeginn hat außerhalb der Brutzeiten von Bluthänfling und Girlitz zwischen September und März zu erfolgen. Danach können die Bauarbeiten weiter geführt werden. Es ist davon auszugehen, dass die Arten bei potenziellen Störungen während der Revierbildung auf Gehölze in störungsärmeren Bereichen ausweichen können.

Von den Zeiten kann abgewichen werden, wenn durch eine faunistische Fachkraft nachgewiesen wird, dass keine Tiere in der Fichtenhecke auf der östlich angrenzenden Grundstückshecke zum Plangebiet brüten.

Danach können die Baumaßnahmen fortgeführt werden.

Die Maßnahme vermeidet bauzeitliche Störungen, eine Aufgabe des Geleges und einen Individuenverlust gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG.

6.3 Sonstige Empfehlungen zur Minderung betriebsbedingter Auswirkungen

Um zukünftige siedlungsbedingte Störungen zu vermeiden und eine städtebauliche Eingrünung zu erzielen wird empfohlen, das Grundstück an der Westseite gegenüber dem Offenland mit einer Laubholzhecke aus heimischen Gehölzen (z. B. Schlehen, Weißdorn, Eiche, Hainbuche) einzufrieden.

6.4 Fazit

Die Artenschutzprüfung der Stufe I hat ergeben, eine Artenschutzprüfung der Stufe II unter der Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen im Bauablauf und hinsichtlich der Beleuchtung nicht erforderlich ist.

Dortmund, 15.03.2022, angepasst 18.03.2026

7 QUELLENVERZEICHNIS

(BauGB): Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394) geändert worden ist.

(BNatSchG): Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 48 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323) geändert worden ist.

BRINKMANN, R.; BIEDERMANN, M.; BONTADINA, F.; DIETZ, M.; HINTEMANN, G.; KARST, I.; SCHMIDT, C.; SCHORCHT, W. (2012): Planung und Gestaltung von Querungshilfen für Fledermäuse. - Ein Leitfaden für Straßenbauvorhaben im Freistaat Sachsen. Sächsisches Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr, 116 Seiten.

(BS-BL) BIOLOGISCHE STATION Oberberg (2022): Mitteilung über Vorkommen planungsrelevanter Arten im Untersuchungsgebiet vom 24.02.2022.

(FFH-RL) FFH-RICHTLINIE (2013): RICHTLINIE 92/43/EWG DES RATES vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (ABl. L 206 vom 22.7.1992, S. 7). Zuletzt geändert am 1. Juli 2013 (Datum des Inkrafttretens).

FLADE, M. (1994): Die Brutvogelgemeinschaften Mittel- und Norddeutschlands. – Eching 1994.

(G & M) GARNIEL, A. & MIERWALD, U. (2010): Arbeitshilfe Vögel und Straßenverkehr. Schlussbericht zum Forschungsprojekt FE 02.286/2007/LRB der Bundesanstalt für Straßenwesen: „Entwicklung eines Handlungsleitfadens für Vermeidung und Kompensation verkehrsbedingter Wirkungen auf die Avifauna“. April 2010.

GEODATEN.NRW (2022): WMS-Server Amtliche Basiskarte; Luftbild.

(HKS) HKS SIEGEN (2026): Bebauungsplan Nr. 3 „Eckenhagen-Fehlberg“ 1. Ergänzung, Planzeichnung und Begründung.

KIEL, E.-F. (2007): Einführung Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen. – Recklinghausen, Dezember 2007.

(LANUV) LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN (2022): Fachinformationssysteme Artenschutz und Schutzgebiete sowie Fundortkataster (Landschaftsinformationssystem LINFOS), online-Abfrage im Februar / März 2022. - www.lanuv.nrw.de.

(MUNLV) MINISTERIUM FÜR UMWELT UND NATUR, LANDWIRTSCHAFT UND VERBRAUCHERSCHUTZ (2010): Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben Gemeinsame Handlungsempfehlung des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW vom 24.08.2010.

(MKULNV) MINISTERIUM FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, UND NATUR UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW (2017) (Hrsg.): „Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung in Nordrhein-Westfalen – Bestandserfassung und

Monitoring. Bearb. FÖA Landschaftsplanung GmbH Trier (M. Klußmann, J. Lüttmann, J. Bettendorf, R. Heuser) & STERNA Kranenburg (S. Sudmann) u. BÖF Kassel (W. Herzog). Schlussbericht zum Forschungsprojekt des MKULNV Nordrhein-Westfalen Az.: III-4 - 615.17.03.13. online.

- (2016): Verlängerung der Geltungsdauer der Verwaltungsvorschriften VV-Habitatschutz und VV-Artenschutz. Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL)zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz). - Rd.Erl. d. Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRWv. 06.06.2016, - III 4 - 616.06.01.17 Düsseldorf 2016.

(UNB) UNTERE NATURSCHUTZBEHÖRDE OBERBERGISCHERKREIS (2022): Auskunft zu Vorkommen planungsrelevanter und sonstiger bemerkenswerter Arten vom 24.02.2022.

(USchadG): Gesetz über die Vermeidung von Umweltschäden. Umweltschadensgesetz vom 10. Mai 2007 (BGBl. I S. 666), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 4. August 2016 (BGBl. I S. 1972) geändert worden ist.

(V-RL) VOGELSCHUTZ-RICHTLINIE Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten; aufgehoben (und ersetzt) durch die Richtlinie 2009/147/EG; letzte Änderung 15. Februar 2010.

Anhang 1

Protokoll einer Artenschutzprüfung (ASP) – Gesamtprotokoll - A.) Antragsteller (Angaben zum Plan/Vorhaben)

Allgemeine Angaben

Plan/Vorhaben (Bezeichnung): B-Plan Nr. 3 „Eckenhagen-Fehlberg“, 1. Änderung

Plan-/Vorhabenträger (Name): Gemeinde Reichshof **Antragsstellung (Datum):** 18.03.2026

Errichtung eines Wohngebäudes mit Erschließung. Entfernen von Gehölzen. Bau- und betriebsbedingte Auswirkungen auf Braunes Langohr, Fransenfledermaus, Großes Mausohr, Wasserfledermaus, Bluthänfling, Girlitz, Mäusebussard, Neuntöter, Sperber, Turmfalke sowie sonstige europäische Vogelarten werden durch Bauzeitenbeschränkungen und Vorgaben zur Beleuchtung vermieden.

Stufe I: Vorprüfung (Artenspektrum/Wirkfaktoren)

Ist es möglich, dass bei FFH-Anhang IV-Arten oder europäischen Vogelarten die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG bei Umsetzung des Plans bzw. Realisierung des Vorhabens ausgelöst werden? ☐ ja ☑ nein

Stufe II: Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände
(unter Voraussetzung der unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“) beschriebenen Maßnahmen und Gründe)

Nur wenn Frage in Stufe I „ja“:
Wird der Plan bzw. das Vorhaben gegen Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen (ggf. trotz Vermeidungsmaßnahmen inkl. vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen oder eines Risikomanagements)? ☐ ja ☐ nein

Arten, die nicht im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung einzeln geprüft wurden:
Begründung: Bei den folgenden Arten liegt kein Verstoß gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG vor (d.h. keine erhebliche Störung der lokalen Population, keine Beeinträchtigung der ökologischen Funktion ihrer Lebensstätten sowie keine unvermeidbaren Verletzungen oder Tötungen und kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko). Es handelt sich um Irrgäste bzw. um Allerweltsarten mit einem landesweit günstigen Erhaltungszustand und einer großen Anpassungsfähigkeit. Außerdem liegen keine ernst zu nehmenden Hinweise auf einen nennenswerten Bestand der Arten im Bereich des Plans/Vorhabens vor, die eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung rechtfertigen würden.

Stufe III: Ausnahmeverfahren		
Nur wenn Frage in Stufe II „ja“:		
1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?	☐ ja	☐ nein
2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden?	☐ ja	☐ nein
3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-AnhangIV-Arten günstig bleiben?	☐ ja	☐ nein

Antrag auf Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG	
Nur wenn alle Fragen in Stufe III „ja“:	
☐ ja	Die Realisierung des Plans/des Vorhabens ist aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt und es gibt keine zumutbare Alternative. Der Erhaltungszustand der Populationen wird sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben. Deshalb wird eine Ausnahme von den artenschutzrechtlichen Verboten gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG beantragt. Zur Begründung siehe ggf. unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“).
Nur wenn Frage 3. in Stufe III „nein“: **(weil bei einer FFH-Anhang IV-Art bereits ein ungünstiger Erhaltungszustand vorliegt)**	
☐ ja	Durch die Erteilung der Ausnahme wird sich der ungünstige Erhaltungszustand der Populationen nicht weiter verschlechtern und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes wird nicht behindert. Zur Begründung siehe ggf. unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“).

Stufe III: Ausnahmeverfahren		
Nur wenn Frage in Stufe II „ja“:		
1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?	☐ ja	☐ nein
2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden?	☐ ja	☐ nein
3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-AnhangIV-Arten günstig bleiben?	☐ ja	☐ nein